

Unterrichtung

Hannover, den 17.07.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Statistische Erhebung zur Praxis der Telekommunikationsüberwachung, der Online-Durchsuchung und der Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten gemäß §§ 100a, b, g und k Strafprozessordnung

Berichtspflicht gemäß § 42 Abs. 2 Niedersächsisches Justizgesetz

hier: Übersicht über die in Niedersachsen im Jahr 2025 angeordneten Maßnahmen

siehe **Anlage**



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches
Justizministerium**

Frau Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Postfach 44 07
30044 Hannover

Hannover
15.07.2026

Statistische Erhebung zur Praxis der Telekommunikationsüberwachung, der On-line-Durchsuchung und der Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten gemäß §§ 100a, 100b, 100g und 100k Strafprozessordnung (StPO)

Berichtspflicht gemäß § 42 Absatz 2 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)

hier: Übersicht über die in Niedersachsen im Jahr 2025 angeordneten Maßnahmen

3 Anlagen

Gemäß § 42 Absatz 2 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) unterrichtet die Landesregierung den Landtag jährlich auf der Grundlage der dem Bundesamt für Justiz gemäß § 100e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 100b Absatz 5 Satz 1 StPO vorgelegten Berichte.

Die anliegenden Übersichten für das Bundesamt für Justiz über die Anzahl der Verfahren, in denen in meinem Geschäftsbereich im Jahr 2025 Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und der Verkehrsdatenerhebung gemäß §§ 100a, 100g und 100k

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklärungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
Niedersächsische Landeshauptkasse
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

StPO angeordnet wurden, übersende ich zur Erfüllung der Berichtspflicht zur Kenntnisnahme.

Maßnahmen der Online-Durchsuchungen nach § 100b StPO sind nicht angefallen.

In Vertretung

(Dr. Thomas Smollich)



Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO 2025		
1. Bundesland		Niedersachsen
2. Berichtsjahr		2025
3. Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden		306
4. Anzahl der Überwachungsanordnungen (rein formale Berichtigungen sind nicht als Anordnung zu erf.) unterschieden nach		
4.1	Erstanordnungen	1052
4.2	Verlängerungsanordnungen	187
5. Anzahl der Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO* (Quellen-TKÜ)		
		Anzahl der VERFAHREN!
5.1	Im richterlichen Beschluss angeordnet	9
5.2	Tatsächlich durchgeführt	2
6. Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO (Mehrfachnennung möglich)		
6.1.a	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StPO)	0
6.1.b	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b StPO)	0
6.1.c	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO)	0
6.1.d	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StPO)	4
6.1.e	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e StPO)	0
6.1.f	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f StPO)	0
6.1.g	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO)	1
6.1.h	Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO)	115
6.1.i	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i StPO)	23
6.1.j	Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO)	126
	6.1j (2) Darunter: Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 4 StGB, wenn nicht zugleich andere Anlassdelikte nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO vorliegen (Sondererhebung zur Evaluation des Gesetzes)	11
6.1.k	Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k StPO)	64
6.1.l	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe l StPO)	4
6.1.m	Geldwäsche nach § 261, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 11 genannten schweren Straftaten ist (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m StPO)	9
6.1.n	Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe n StPO)	83
6.1.o	Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe o StPO)	0

6.1.p	Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe p StPO)	0
6.1.q	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe q StPO)	0
6.1.r	Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe r StPO)	6
6.1.s	Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe s StPO)	7
6.1.t	Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe t StPO)	8
6.1.u	Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe u StPO)	48
6.1.v	Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe v StPO)	32
6.2.a	Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, sofern der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 verbunden hat, handelt, oder unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StPO)	0
6.2.b	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373 AO (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StPO)	0
6.2.c	Steuerhinterziehung im Falle des § 374 Abs. 2 AO (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StPO)	4
6.3	Anti-Dopinggesetz: Straftaten nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 b (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	0
6.4.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung nach § 84 Abs. 3 AsylG (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a StPO)	0
6.4.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung nach § 84a AsylG (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b StPO)	0
6.5.a (!)	Einschleusen von Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet, nach § 96 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a StPO)	10
6.5.b	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97 AufenthG (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b StPO)	17
6.5a (!)	Ausgangsstoffgesetz: Straftaten nach § 13 Absatz 3 (§ 100a Abs. 2 Nr. 5a StPO)	0
6.6	Außenwirtschaftsgesetz: vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO)	8
6.7.a	Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a StPO)	27
6.7.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b BtMG (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b StPO)	582
6.7a.a	Straftaten nach einer in § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KCanG in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7a Buchstabe a StPO)	19
6.7a.b	Straftaten nach § 34 Abs. 4 KCanG (§ 100a Abs. 2 Nr. 7a Buchstabe b StPO)	31
6.7b.a	Straftaten nach einer in § 25 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 MedCanG in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7b Buchstabe a StPO)	3
6.7b.b	Straftaten nach § 25 Abs. 5 MedCanG (§ 100a Abs. 2 Nr. 7b Buchstabe b StPO)	0
6.8	Grundstoffüberwachungsgesetz: Straftaten nach § 19 Abs. 1 unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO)	0
6.9.a (!)	Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3 KrWaffKontrG, jeweils auch in Verbindung mit § 21 KrWaffKontrG (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a StPO)	2
6.9.b	Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 KrWaffKontrG (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b StPO)	2
6.9a (!)	Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz: Straftaten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 a (§ 100a Abs. 2 Nr. 9a StPO)	0
6.10.a	Völkermord nach § 6 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a StPO)	0
6.10.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b StPO)	0
6.10.c	Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c StPO)	0

6.10.d	Verbrechen der Aggression nach § 13 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe d StPO)	0
6.11.a	Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 WaffG (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a StPO)	1
6.11.b	Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 WaffG (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b StPO)	13
6.99	Im Berichtsjahr neu eingeführte Anlass-Straftat/Straftaten	0

Anzahl der Überwachungsanordnungen:

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Überwachungsanordnungen unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen.

Nicht aufzunehmen ist die richterliche Bestätigung einer im Berichtszeitraum oder im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO.

Rein formale Berichtigungen sind ebenfalls nicht als eine eigenständige Anordnung zu erfassen.

Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO:

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff im richterlichen Beschluss angeordnet wurde und die Anzahl der Verfahren in denen ein Eingriff auch tatsächlich durchgeführt wurde. Es ist allein die Anzahl der Verfahren als solche und nicht die Anzahl der Beschlüsse bzw. der durchgeführten Maßnahmen anzugeben. Sollten in einem Verfahren mehrere Beschlüsse ergangen sein, so ist nur das Verfahren als solches (mit 1) zu zählen.

Zuordnung der Anordnungen nach dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO:

Unter Ziffer 6. sind die jeweils betroffenen Fallgruppen entsprechend dem Deliktskatalog des § 100a Abs. 2 StPO zuzuordnen. Maßgebend für die Zählung sind die in den Anordnungen bezeichneten Katalogtaten. Aufgrund der mehrfachen Nennung von Anlassstraftaten in einer Anordnung kann sich eine Mehrfachzählung ergeben. Die sich aus der Addition der Fallgruppenzählung zur Anzahl der Anordnungen ergebende Divergenz wird hingenommen.

Sollte in dem Erhebungsbogen eine Anlassstraftat fehlen, insbesondere, weil diese bei der Erstellung des Erhebungsbogens vergessen wurde, melden Sie dies bitte an das Bundesamt für Justiz und tragen Sie ggf. die Anlassstraftat per Hand nach. Das Bundesamt wird dann umgehend einen überarbeiteten Erhebungsbogen zur Verfügung stellen.
Bitte beachten Sie aber die Vorbemerkung bei einer gesetzlichen Änderung der Anlassstraftaten.

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100g StPO 2025

1. Bundesland		Niedersachsen		
2. Berichtsjahr*		2025		
3. Anzahl der Verfahren* , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen durchgeführt worden sind nach				
	§ 100g StPO Insgesamt	§ 100g Abs. 1 StPO	§ 100g Abs. 2 StPO	§ 100g Abs. 3 StPO
	2953	1731	408	2396
4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Daten* (unterschieden nach) (rein formale Berichtigungen sind nicht als Anordnung zu erfassen)				
4.1	Erstanordnung	2142	593	2353
4.2	Verlängerungsanordnung	97	42	64
5. Alter (zurückliegender Zeitraum) der abgefragten Daten*				
		§ 100g Abs. 1 StPO	§ 100g Abs. 2 StPO	§ 100g Abs. 3 StPO
5.1	bis zu einer Woche	1366	316	2358
5.2	bis zu zwei Wochen	18	14	13
5.3	bis zu drei Wochen	12	8	4
5.4	bis zu vier Wochen	65	10	8
5.5	bis zu fünf Wochen	10	2	0
5.6	bis zu sechs Wochen	101	78	8
5.7	bis zu sieben Wochen	6	2	0
5.8	bis zu acht Wochen	18	4	8
5.9	bis zu neun Wochen	25	6	16
5.10	bis zu zehn Wochen	3	0	0
5.11	bis zu elf Wochen	2	0	0
5.12	bis zu zwölf Wochen	122	90	0
5.13	mehr als zwölf Wochen	377	59	2
5.14	Ausschließlich künftig anfallende Verkehrsdaten wurden abgefragt. (Wenn zutreffend: KEIN Eintrag unter 6.!)	114	46	0
6. Ergebnis der Abfrage *				
6.1	Erfolgreich / Teilweise ergebnislos: Daten waren <u>teilweise/für einzelne Kennungen</u> nicht verfügbar *	1470	nicht zu befüllen	1873
6.2	Ergebnislos: Daten waren <u>vollständig/für alle Kennungen</u> nicht verfügbar/Anordnungen wurden nicht ausgeführt *	147	347	84
6.3	Noch offen: Es liegen noch keine Angaben zum Ergebnis vor *	508	nicht zu befüllen	460

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100k StPO 2025

1. Bundesland	Niedersachsen		
2. Berichtsjahr	2025		
3. Anzahl der Verfahren , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen durchgeführt worden sind nach			
	§ 100k StPO Insgesamt	§ 100k Abs. 1 StPO	§ 100k Abs. 2 StPO
	22	20	2
4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Daten (unterschieden nach) (rein formale Berichtigungen sind nicht als Anordnung zu erfassen)			
4.1	Erstanordnung	22	2
4.2	Verlängerungsanordnung	0	0
5. Ergebnis der Abfrage*			
		§ 100k Abs. 1 StPO	§ 100k Abs. 2 StPO
5.0	Nur künftig anfallende Nutzungsdaten wurden abgefragt	5	0
5.1	Noch offen: Es liegen noch keine Angaben zum Ergebnis vor *	4	0
Erfolgreiche / Teilweise ergebnislose / Ergebnislose Abfragen nach dem Alter (zurückliegenden Zeitraum) der abgefragten Daten			
5.2	Erfolgreich / Teilweise ergebnislos: Daten waren teilweise/für einzelne Kennungen nicht verfügbar *		
	5.2.1 bis zu einer Woche	4	0
	5.2.2 bis zu zwei Wochen	1	0
	5.2.3 bis zu drei Wochen	0	0
	5.2.4 bis zu vier Wochen	0	0
	5.2.5 bis zu fünf Wochen	0	0
	5.2.6 bis zu sechs Wochen	0	2
	5.2.7 bis zu sieben Wochen	0	0
	5.2.8 bis zu acht Wochen	0	0
	5.2.9 bis zu neun Wochen	0	0
	5.2.10 bis zu zehn Wochen	0	0
	5.2.11 bis zu elf Wochen	0	0
	5.2.12 bis zu zwölf Wochen	0	0
	5.2.13 mehr als zwölf Wochen	3	0
5.3	Ergebnislos: Daten waren vollständig/für alle Kennungen nicht verfügbar/Anordnung wurde nicht ausgeführt *		
	5.3.1 bis zu einer Woche	0	0
	5.3.2 bis zu zwei Wochen	0	0
	5.3.3 bis zu drei Wochen	0	0
	5.3.4 bis zu vier Wochen	0	0
	5.3.5 bis zu fünf Wochen	0	0
	5.3.6 bis zu sechs Wochen	0	0

	5.3.7	bis zu sieben Wochen	0	0
	5.3.8	bis zu acht Wochen	0	0
	5.3.9	bis zu neun Wochen	0	0
	5.3.10	bis zu zehn Wochen	0	0
	5.3.11	bis zu elf Wochen	0	0
	5.3.12	bis zu zwölf Wochen	1	0
	5.3.13	mehr als zwölf Wochen	4	0